

LPR GmbH Dessau
Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 – 230 490-0
Fax: 0340 – 230 490-29
info@lpr-landschaftsplanung.com
www.lpr-landschaftsplanung.de

*Außenstelle Magdeburg
Am Vogelgesang 2a
39124 Magdeburg
Tel./Fax: 0391 - 2531172
magdeburg@lpr-landschaftsplanung.com*

Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum Vorhaben:
„Bebauungsplan Nr. 32 – Herzzentrum Coswig (Anhalt)“

14. Juni 2018

Auftraggeber

Büro für Stadtplanung GbR Dr. Ing. W. Schwerdt
Humperdinckstraße 16

06844 Dessau-Roßlau

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Beschreibung des Planungsgebietes	4
3.	Einschätzung artenschutzrechtlicher Auswirkungen von Baumaßnahmen .	7
4.	Fazit	11
5.	Verwendete Literatur	12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Standortes (Quelle: Bilder © 2018 DigitalGlobe, GeoBasis-DE/BKG, GeoContent, Kartendaten © 2018 GeoBasis-DE/BKG (© 2009), Google.....	3
Abbildung 2:	Mageres Grünland im Osten des Untersuchungsgebietes	4
Abbildung 3:	Locker stehendes Gebüsch im Westen des Untersuchungsgebietes.....	5
Abbildung 4:	Ansicht des bestehenden Parkplatzes im Nordosten des Gebietes	6
Abbildung 5:	Mit Folie ausgekleideter Feuerlöschteich	6
Abbildung 6:	Ameisennest der Roten Waldameise am Rand eines Kiefernforstes im Nordosten des UG	10

Anhang: Karten

Karte 1: Eignung als Zauneidechsen-Habitat

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Coswig (Anhalt) beabsichtigt eine Erweiterung des bestehenden Herzzentrums Coswig (B-Plan Nr. 32) durchzuführen. Dabei sollen u.a. Gebäude und Parkplätze einschließlich der Zufahrten errichtet werden. Die Flächen befinden sich sowohl östlich als auch westlich der Zufahrt zum Herzzentrum von der Bundesstraße B 187 (Abb. 1).

Das Büro für Stadtplanung GbR Dr. Ing. W. Schwerdt wurde von der Stadt Coswig mit den Planungsleistungen für die Gesamtplanung beauftragt. Die LPR GmbH wurde daraufhin beauftragt, mögliche Auswirkungen von Baumaßnahmen im Untersuchungsgebiet auf artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG zu prüfen.

Anhand einer Potenzialeinschätzung soll gutachterlich eingeschätzt werden, ob bei einem Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zutreffen könnten. Es erfolgten keine umfangreichen Erfassungen der relevanten Artengruppen. Die Potenzialeinschätzung basiert auf einer einmaligen Vor-Ort-Begehung am 28.05.2018.

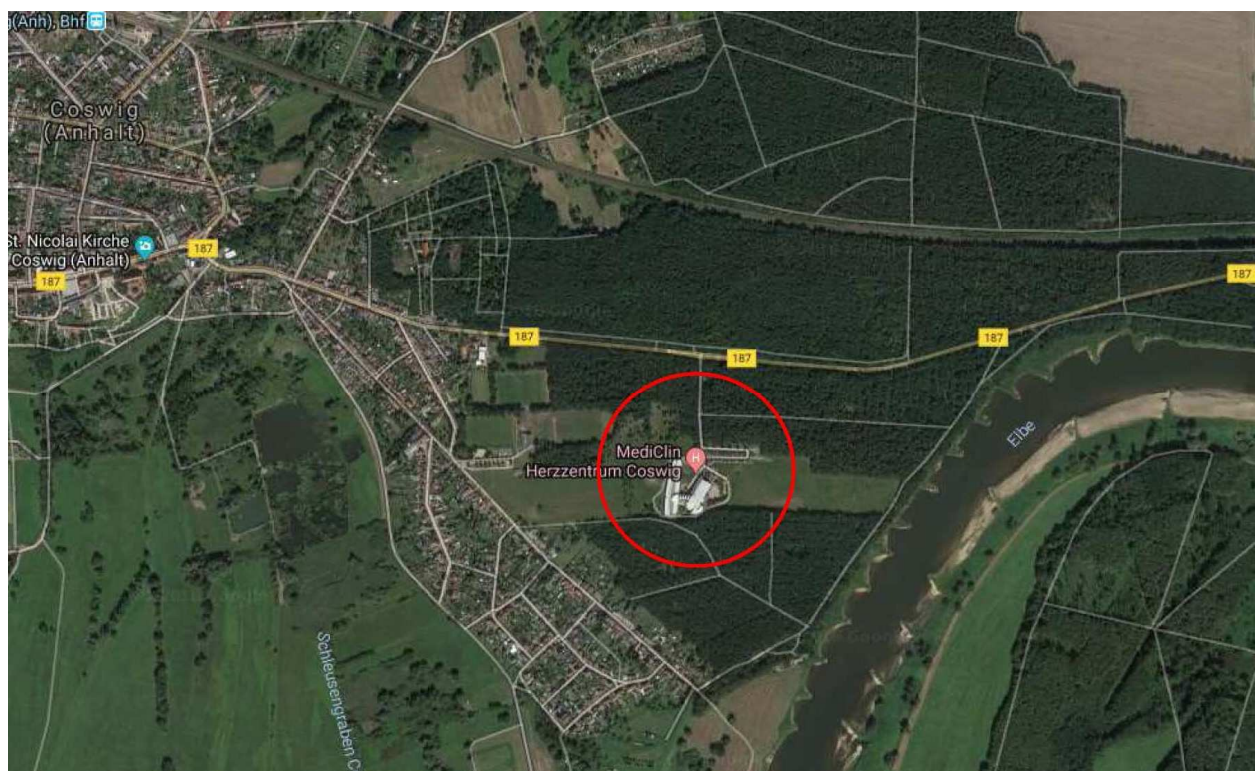


Abbildung 1: Lage des Standortes (Quelle: Bilder © 2018 DigitalGlobe, GeoBasis-DE/BKG, GeoContent, Kartendaten © 2018 GeoBasis-DE/BKG (© 2009), Google)

2. Beschreibung des Planungsgebietes

Zur artenschutzrechtlichen Einschätzung des Planungsgebietes ist am 28.05.2018 eine Vor-Ort-Begehung durchgeführt worden. Das Untersuchungsgebiet wird überwiegend von mageren Grünlandflächen im Bereich der Niederterrassen und Dünen bestimmt (Abb. 2). In den Offenlandbereichen setzt sich das Grünland vermehrt aus Schaf-Schwingel (*Festuca ovina* agg.), Rot-Schwingel (*Festuca rubra*) und Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) zusammen. Die krautigen Arten werden u.a. aus Echtem Labkraut (*Galium verum*), Tüpfel-Hartheu (*Hypericum perforatum*), Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*), Zypressen-Wolfsmilch (*Euphorbia cyparissias*), Rispen-Ampfer (*Rumex thyrsiflorus*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*), Kartäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*) und Silber-Fingerkraut (*Potentilla argentea*) gebildet. Es ist zu vermuten, dass einzelne Kräuter aus Ansaaten stammen. Die Grasnarbe ist insgesamt geschlossen. Im unmittelbaren Bereich des bestehenden Klinikgebäudes sind die Flächen durch regelmäßige Mahd kurz und als Scherrasen einzuordnen. Offene, von Flechten (*Gladonia* spec.) und Silbergras (*Corynepherus canescens*) gekennzeichnete Bereiche, befinden sich im Osten außerhalb des eigentlichen Untersuchungsgebietes und sind nicht Gegenstand der Untersuchung.



Abbildung 2: Mageres Grünland im Osten des Untersuchungsgebietes

Insgesamt handelt sich bei den unternutzten und zum Teil verbrachten Grünlandflächen um Übergangsstadien zwischen Halbtrockenrasen und trockenen Frischwiesen.

Gehölzbestände befinden sich im Gebiet vermehrt im südwestlichen und nordöstlichen Randbereich. Sie sind sowohl aus Pflanzungen und natürlicher Sukzession hervorgegangen. Im Bereich eines bestehenden Parkplatzes im Nordosten bestehen die Gehölze aus Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) (Abb. 4). Lockere Gehölzbestände am südwestlichen Rand einer mageren Grünlandfläche werden hauptsächlich aus Winter-Linde (*Tilia cordata*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und vereinzelt Süß-Kirschen (*Prunus avium*) gebildet (Abb. 3). Als weitere Gehölzarten sind im Gebiet Kiefer (*Pinus sylvestris*), Robinie (*Robinie pseudoacacia*) und Birke (*Betula pendula*) anzutreffen. Die umliegenden Waldbestände, außerhalb des Gebietes, werden hauptsächlich aus Kiefernforste aufgebaut.



Abbildung 3: Locker stehendes Gebüsch im Westen des Untersuchungsgebietes

Neben den bereits beschriebenen Biotopstrukturen kommen im Gebiet weiterhin anthropogen geprägte Biotoptypen vor. Diese werden durch Blumen- und Ziergehölzrabatten gekennzeichnet. Zudem gibt es im Südwesten einen mit Folie ausgekleideten Feuerlöschteich (Abb. 5).



Abbildung 4: Ansicht des bestehenden Parkplatzes im Nordosten des Gebietes



Abbildung 5: Mit Folie ausgekleideter Feuerlöschteich

3. Einschätzung artenschutzrechtlicher Auswirkungen von Baumaßnahmen

Im Vorhabensgebiet können verschiedene Tierarten vorkommen und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet besitzen. Im Folgenden wird dargestellt, ob Baumaßnahmen auf der Fläche die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 berühren oder berühren könnten.

Da im Untersuchungsgebiet bestimmte Lebensraumtypen und Habitatelemente nicht vorkommen, kann für eine große Gruppe von Arten das Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Zunächst ist davon auszugehen, dass die Artengruppen **Amphibien**, **Fische**, **Weichtiere**, **Farn-** und **Blütenpflanzen** sowie **Moose** und **Flechten** nicht von der Planung betroffen sein können. Es treten im Gebiet keine geeigneten Lebensräume und Standortbedingungen für deren Vorkommen auf. Ein potenzielles Laichgewässer für Amphibien befindet sich in Form eines Feuerlöschteiches im Untersuchungsgebiet. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich bewertungsrelevante Amphibienarten in dem mit Goldfischen besetzten künstlichen Teich aufhalten. Aufgrund dessen ist auch eine Nutzung der umliegenden Bereiche als Sommer- oder Winterhabitat unwahrscheinlich.

Für möglich vorkommende Fledermausarten besitzt das Gebiet ausschließlich als Nahrungshabitat eine mögliche Relevanz. Die überbaute Fläche ist aber zu klein, um mögliche Beeinträchtigungen der nahrungssuchenden Fledermäuse hervorzurufen. Darüber hinaus werden durch das Fehlen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt. Auf der Fläche kommen ausschließlich junge Gehölze vor, welche keine Fledermausquartiere (Baumhöhlen, Stammrisse oder abstehende Rinde) enthalten.

Zu den möglichen vorkommenden **Vogelarten** der Gebüschbrüter, zählen:

Amsel	Nachtigall
Blaumeise	Ringeltaube
Neuntöter	Buchfink
Kohlmeise	Grünfink
Fitis	Goldammer
Zilpzalp	Ortolan
Mönchsgrasmücke	Elster
Dorngrasmücke	Aaskrähe
Klappergrasmücke	
Gartengrasmücke	
Sperbergrasmücke	
Schwarzkehlchen	
Feldschwirl	
Gelbspötter	



Auf den Offenlandflächen können folgende Arten brüten:

Braunkehlchen
Grauammer
Jagdfasan
Feldlerche
Heidelerche
Baumpieper

Die Vogelarten aus der Gilde der Gebüschbrüter, wie u.a. Amsel, Zilpzalp, Dorn-, Klapper-, Sperber- und Mönchsgrasmücke sowie Neuntöter sind v.a. im südwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes denkbar. Dieser Bereich wird von einer lockeren Gehölzstruktur mit mageren Grünlandflächen geprägt.

Die gehölznahen Offenlandflächen könnten Brutplätze von u.a. Gold- und Grauammer sowie Baumpieper enthalten. Für Feld- und Heidelerche bieten sich die offenen mäßig wüchsigen Grünlandflächen in der weiteren Umgebung an.

Als artenschutzrechtlich relevante Arten sind der Neuntöter, Sperbergrasmücke, Ortolan und Heidelerche zu nennen. Diese Arten werden im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt. Durch das Fehlen geeigneter Nischen und Baumhöhlen werden höhlen- und gebäudebrütende Vogelarten nicht beeinträchtigt. Es ist daher auszuschließen, dass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Gebäudebrüter berührt werden.

Tendenziell ist es möglich, dass durch eine Rodung von Gehölzen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Vogelarten (u.a. Neuntöter) beseitigt werden können. Durch einen vergleichsweise geringen Anteil der zu rodenden Gehölzen ist eine Beseitigung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten als gering einzustufen. Laut der Planung könnten davon nur einige wenige straßen- und wegsbegleitende Gehölze betroffen sein. Die genannten potenziell vorkommenden Gebüschbrüter sind bis auf die Arten, welche im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführt sind (u.a. Sperbergrasmücke und Neuntöter) artenschutzrechtlich jedoch nicht relevant. Die Arten weisen keine Nistplatztreue auf, d.h. sie geben nach der Brutsaison die Fortpflanzungsstätte auf, im darauffolgenden Jahr werden neue Nester gebaut. Aus diesem Grund können bei Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (Vermeidungsmaßnahme) keine Gelege, Jungvögel oder Fortpflanzungsstätten zerstört werden. Zudem sind in der Umgebung zahlreiche weitere Fortpflanzungsmöglichkeiten vorhanden.

Bei Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Mitte Juli) ist generell mit Beeinträchtigungen von Brutvögeln des Offenlandes zu rechnen. Somit kann eine Tötung gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Demzufolge sollten Vergrämnungsmaßnahmen vor Brutbeginn erfolgen. Dies betrifft im Wesentlichen den östlichen Bebauungsbereich. Hier ist mit einer möglichen Brutaktivität von Heide- und Feldlerche (Offenlandbrüter) zu rechnen. Durch das Aufstellen von Flatterbändern soll eine Ansiedlung (Brut) von Feld- und

Heidelerche verhindert werden. Gleichzeitig sollte in der Bauphase eine ökologische Baubegleitung erfolgen.

Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 auszuschließen.

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Das Planungsgebiet stellt nur einen sub-optimalen Lebensraum für Vogelarten dar. In der Umgebung, so z.B. westlich davon, stehen ausreichend Flächen ähnlicher Habitateignung und –ausstattung zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Als Nahrungsfläche besitzt die überbaute Fläche für möglich vorkommende Vogelarten aufgrund der Größe nur eine untergeordnete Rolle. Zudem befinden sich im nahen Umfeld genügend andere Nahrungshabitate. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.

Bei Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (Mitte Juli - Februar) ist generell nicht mit Beeinträchtigungen von Brutvögeln zu rechnen. Kann der Bauherr nicht sicherstellen, dass während der Brutzeit eine Bautätigkeit unterbleibt, so sollte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine **ökologische Baubegleitung** stattfinden. Die Begleitung wird in der Art durchgeführt, dass eine Begehung durch einen vom Bauherrn zu beauftragenden Fachgutachter vor der Bautätigkeit erfolgt und danach unter der Voraussetzung der Nichtbetroffenheit von Brutvögeln eine weitere Nacherhebung 8-14 Tage später stattfindet. Der Fachgutachter wird je Termin Bericht erstatten bzw. sich bei positivem Befund unverzüglich mit der uNB in Verbindung setzen und die notwendigen Maßnahmen abstimmen. Somit kann eine Tötung gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Für die Artengruppe der **Reptilien** bestehen im Untersuchungsgebiet gute Habitatbedingungen. Es konnten während der Begehung insgesamt 8 Individuen der Zauneidechse nachgewiesen werden (siehe Anhang). Es ist davon auszugehen, dass durch potenziell geeigneten Habitatstrukturen in den gesamten Offenlandbereichen mit der Art zu rechnen ist. Der sandige und damit grabfähige Boden kann als Eiablageplätze genutzt werden. Randliche Saumstrukturen und locker stehende Gehölze bieten zudem genügend Versteckmöglichkeiten. In solchen Strukturen ist auch mit der Glattnatter zu rechnen. Beide Reptilienarten werden im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt (GROSSE et al.).

Es ist von einer guten Populationsstruktur auszugehen, welche eine mittlere Populationsgröße zulässt. Die Flächen sind weiträumig und nur im direkten Umfeld der bestehenden Klinikanlage durch einzelne Gehwege, einer Hauptzufahrt und randständigem Parkplatz unterbrochen. Ein Austausch mit den umliegenden Populationen ist möglich.

Als Vermeidungsmaßnahme wird daher vorgeschlagen:

- Vermeidungsmaßnahmen (Zäunung; Verhinderung des Einwanderns in das Baufeld),
- Belassen von geeigneten Habitaten / Schaffung von neuen (Lesesteinhaufen, Ruderalfluren, Holzhaufen)
- Verzicht auf eine geschlossene Anpflanzung von Bäumen im Nordwesten des Gebietes (Verlust von Lebensraum)
- Wenn erforderlich: Abfangen und Umsetzen der Tiere.

Ein Austausch mit potenziell östlich bis westlich gelegenen Populationen ist weiterhin möglich. Eine Verinselung der potenziell vorkommenden Population im Vorhabengebiet kann somit ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion bleibt im Zusammenhang gewahrt.

Im Zusammenhang der Begehung konnten am Rand eines Kiefernforstes im Nordosten des Untersuchungsgebietes 2 Nester der **Roten Waldameise** gefunden werden (Abb. 6). Der Bereich befindet sich nördlich des bestehenden Parkplatzes. Eine Inanspruchnahme der Neststandorte im Zuge der geplanten Baumaßnahmen kann ausgeschlossen werden. Mit einem Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ist nicht zu rechnen.



Abbildung 6: Ameisennest der Roten Waldameise am Rand eines Kiefernforstes im Nordosten des UG

Insgesamt werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen werden die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG nicht berührt.

4. Fazit

Das Vorhaben zur Errichtung von Gebäuden, Wegen und Parkplätzen verletzt bei Berücksichtigung von **Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG**.

Bei Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (Mitte Juli - Februar) ist generell nicht mit Beeinträchtigungen von **Brutvögeln** zu rechnen. Kann der Bauherr nicht sicherstellen, dass während der Brutzeit eine Bautätigkeit unterbleibt, so sollte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine **ökologische Baubegleitung** stattfinden. Die Begleitung wird in der Art durchgeführt, dass eine Begehung durch einen vom Bauherrn zu beauftragenden Fachgutachter vor der Bautätigkeit erfolgt und danach unter der Voraussetzung der Nichtbetroffenheit von Brutvögeln eine weitere Nacherhebung 8-14 Tage später stattfindet. Der Fachgutachter wird je Termin Bericht erstatten bzw. sich bei positivem Befund unverzüglich mit der uNB in Verbindung setzen und die notwendigen Maßnahmen abstimmen.

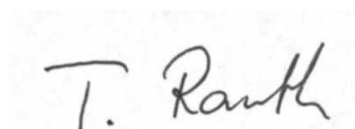
Durch den Nachweis und vorhandenen Lebensraumpotenzialen der Zauneidechse sind folgende Vermeidungsmaßnahmen möglich:

- Feststellen der tatsächlichen Betroffenheit (werden die Flächen überhaupt beansprucht),
- Vermeidungsmaßnahmen (Zäunung; Verhinderung des Einwanderns in das Baufeld),
- Belassen von geeigneten Habitaten / Schaffung von neuen (Lesesteinhaufen, Ruderalfluren, Holzhaufen)
- Wenn erforderlich: Abfangen und Umsetzen der Tiere.

5. Verwendete Literatur

- GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (Bearb.) (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt **4**: 640 S.
- KOLBE, H., SCHWARZE & U. PATZAK (2018): Kommentierte Artenliste der Vögel im östlichen Anhalt für den Zeitraum 2006 bis 2016. Apus 23, Sonderheft: 3-179.
- MEYER, F.; TH. SY (2004): Kriechtiere. – In: Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. – 41(2004)Sonderheft. – S. 57-61
- SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1). S. 4-23
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 - Vorabdruck). Apus 22, Sonderheft: 3-80.
- SCHUBER, R. (2001): Prodromus der Pflanzengesellschaften Sachsen-Anhalts. In: Mitteilungen zur floristischen Kartierung in Sachsen-Anhalt – Sonderheft 2.

Dessau-Roßlau, den 14. Juni 2018



Wiss. Mitarbeiter LPR GmbH

Anhang

